



Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

Maßgebend für alle Verträge, Lieferungen und Leistungen sind ausschließlich die folgenden Einkaufsbedingungen. Mit erstmaliger Lieferung zu diesen Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant sie auch für alle weiteren Vertragsverhältnisse als vereinbart an. Abweichende Verkaufs- und Lieferungsbedingungen des Lieferanten finden nur Anwendung, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Mit der Übersendung dieser Einkaufsbedingungen weisen wir abweichende Verkaufs- und Lieferungsbedingungen des Lieferanten ausdrücklich zurück.

Angebote müssen grundsätzlich kostenlos erfolgen. Kostenvorschläge werden nicht vergütet. Eventuelle Kosten für die Erstellung müssen von uns vorab genehmigt werden.

2. Zustandekommen des Vertrages

Nur schriftliche Bestellungen sind wirksam. In anderer Form aufgegebene Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Liegt uns innerhalb von 14 Tagen – gerechnet vom Datum unserer Bestellung an – keine schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten vor, sind wir berechtigt, unsere Bestellung zu widerrufen, ohne dass der Lieferant hieraus irgendwelche Ansprüche herleiten könnte.

3. Inhalt des Vertrages

Der Inhalt des Vertrages bestimmt sich ausschließlich nach unserer Bestellung. Wir sind berechtigt, auch nach Vertragsschluss, Änderungen des Liefergegenstandes zu verlangen, wenn die Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen des Lieferanten für diesen zumutbar ist.

Der Lieferant darf den ihm erteilten Auftrag nur selbst ausführen. Will er den Auftrag ganz oder teilweise an einen Dritten weitergeben, hat er zuvor unsere schriftliche Zustimmung einzuholen.

Die von uns bestellten Mengen sind einzuhalten. Mehr- oder Minderlieferungen sind nicht gestattet, sofern in der Bestellung nichts anderes bestimmt wurde.

Sämtliche Liefergegenstände müssen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß EG-Maschinenrichtlinie, Niederspannungsrichtlinie und EMV-Richtlinie entsprechen. Spätestens mit der Rechnung erhalten wir die erforderlichen Unterlagen wie Konformitäts- bzw. Herstellererklärung. Die notwendige CE-Kennzeichnung ist vor Auslieferung vorzunehmen. Weitere gewünschte Dokumentationen - sofern in der Bestellung vorgeschrieben und nicht anders bestellt - sind uns kostenlos zu überlassen.

Für Bearbeitungsaufträge (Werkverträge) haben zusätzlich die gesetzlichen Bestimmungen (BGB) Gültigkeit.

4. Lieferzeit

Die vereinbarten Liefertermine und –fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung der Liefertermine oder –fristen ist der Eingang der Lieferung bei der von uns angegebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle.

Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Termin oder eine vereinbarte Frist nicht eingehalten werden kann, hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

Werden vereinbarte Liefertermine und –fristen aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand nicht eingehalten, sind wir nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Lieferanten Schadenersatz wegen Verzögerung der Leistung zu verlangen. Daneben sind wir nach unserer Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

Kann der Lieferant vereinbarte Liefertermine und –fristen aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, beispielsweise wegen höherer Gewalt oder Arbeitskampf, nicht einhalten, sind die Vertragsparteien verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Wir sind allerdings von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung befreit und insoweit zum

Rücktritt vom Vertrag berechtigt, als die Lieferung infolge der durch den Zeitablauf verursachten Verzögerung für uns unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte nicht mehr verwertbar ist.

Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

Bei früherer Lieferung als vereinbart sind wir berechtigt, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Machen wir hiervon keinen Gebrauch, so lagert die Lieferung bei uns bis zum vereinbarten Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Die Fälligkeit der von uns geschuldeten Zahlung bestimmt sich hierbei nach dem vertraglich vereinbarten Liefertermin.

Teillieferungen sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zulässig. Bei vereinbarten Teillieferungen hat der Lieferant die verbleibende Restmenge anzugeben.

5. Preise, Versand, Verpackung

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen jegliche Nachforderungen aus. Kosten für Verpackung und Transport bis zu der von uns angegebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle sowie für Zollformalitäten und Zoll sind in den Preisen enthalten. Sind in der Bestellung keine Preise angegeben, gelten die derzeitigen Listenpreise des Lieferanten mit den handelsüblichen Abzügen. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

Jede Lieferung ist uns unverzüglich nach Ausführung durch eine Versandanzeige anzukündigen, die Angaben zu Art, Menge und Gewicht enthalten muss. In der gesamten Korrespondenz, wie auch in den Versandanzeigen, den Frachtbriefen und den Rechnungen muss unsere Bestellnummer angegeben sein.

Der Versand erfolgt auf Gefahr der Lieferanten. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung an der von uns angegebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle beim Lieferanten.

Die Lieferung ist so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden.

Verpackungsmaterialien dürfen nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang verwendet werden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien verwendet werden. Werden uns aufgrund gesonderter vertraglicher Vereinbarung Verpackungen in Rechnung gestellt, sind wir berechtigt, Verpackungen, die sich in gutem Zustand befinden, gegen eine Vergütung des sich aus der Rechnung hierfür ergebenden Wertes frachtfrei an den Lieferanten zurückzusenden.

Sollte vertraglich vereinbart sein, dass wir die Transportkosten zu tragen haben, übernehmen wir diese bis zur Höhe der tariflichen Kundensatztafel 1.

Eine etwaige Transportversicherung geht zu Lasten des Lieferanten.

6. Rechnungsstellung und Zahlung

Rechnungen sind uns in zweifacher Ausfertigung mit allen dazugehörigen Daten nach Lieferung zu übersenden.

Die Zahlung leisten wir auf handelsüblichem Wege und zwar innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder nach 30 Tagen netto, beides gerechnet ab Rechnungseingang.

Soweit vereinbart ist, dass uns der Lieferant Bescheinigungen über Materialprüfungen vorzulegen hat, bilden diese einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung; sie sind uns zusammen mit der Rechnung vorzulegen, spätestens jedoch 10 Tage nach Rechnungsdatum. Die Zahlungsfrist beginnt erst mit dem Eingang der vereinbarten Bescheinigung.

Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung ganz oder wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Zu Vorauszahlungen sind wir nur verpflichtet, wenn dies vereinbart ist und der Lieferant uns



Einkaufsbedingungen

Sicherheit, z.B. durch eine Erfüllungsbürgschaft eines inländischen Kreditinstitutes, leistet.

7. Haftung für Sachmängel, Garantie

Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferung dem neuesten Stand der Technik, allen einschlägigen rechtlichen und technischen Bestimmungen, insbesondere den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entspricht. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Bestimmungen, Vorschriften und Richtlinien notwendig, muss der Lieferant hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Die Haftung für Sachmängel wird durch eine solche Zustimmung nicht eingeschränkt.

Hat der Lieferant Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, muss er uns diese unverzüglich schriftlich mitteilen.

Der Lieferant verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen und bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Er übernimmt die Haftung für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien; er haftet für alle Schäden und Aufwendungen, die durch die Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflicht entstehen. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, ein Beschaffenheitszeugnis für die Ware, die Gegenstand der Lieferung ist, auszustellen.

Der Sachmängelhaftungszeitraum beträgt 24 Monate. Er beginnt mit der Feststellung des Sachmangels durch uns. Bei Einbauteilen, d.h. Geräten, die unbearbeitet und unverändert in unsere Produkte eingebaut werden (wie Motoren, Pumpen, Armaturen usw.), beginnt die Frist erst mit der Inbetriebnahme unseres Produktes durch den Endabnehmer.

Die Vorschriften der §§ 377 HGB, 442 BGB sind mit der Maßgabe abgedungen, dass uns auch bei Abnahme einer erkennbar fehlerhaften oder unvollständigen Lieferung alle Sachmängelansprüche erhalten bleiben.

Erbringt der Lieferant Werkleistungen, beginnt der Sachmängelhaftungszeitraum mit der Abnahme. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Lieferanten, beginnt sie mit der Bereitstellung des Liefergegenstandes zur Abnahme.

Treten während des Sachmängelhaftungszeitraums Sachmängel an der Lieferung auf, ist der Lieferant zur Nacherfüllung verpflichtet. Es obliegt hierbei unserer Entscheidung, ob wir Beseitigung der Mängel durch Reparatur oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Die neben dem Nacherfüllungsanspruch bestehenden gesetzlichen Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen, behalten wir uns vor.

Kommt der Lieferant seiner Nacherfüllungsverpflichtung innerhalb der von uns gesetzten Frist nicht nach, sind wir berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Die Sachmängelhaftung des Lieferanten bleibt hiervon unberührt.

8. Produkthaftung

Werden wir nach den Vorschriften in- oder ausländischer Produkthaftungsgesetze oder -regelungen wegen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produktes in Anspruch genommen, die auf der vom Lieferanten gelieferten Ware beruht, sind wir berechtigt, vom Lieferanten Freistellung zu verlangen soweit der gegen uns gerichtete Anspruch auf die vom Lieferanten gelieferten Teile zurückzuführen ist. Dieser Freistellungsanspruch umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion.

Zur Sicherung der übernommenen Freistellungsverpflichtung ist der Lieferant verpflichtet, die von ihm gelieferten Gegenstände so zu kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte identifizierbar sind.

Der Lieferant ist verpflichtet, eine dem neuesten Stand der technischen und gesetzlichen Anforderung entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese auf Aufforderung nachzuweisen. Er ist weiter verpflichtet, sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in

angemessener Höhe zu versichern und uns diese Versicherung auf Verlangen nachzuweisen.

9. Schutzrechte

Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt uns und unsere Kunden von etwaigen Ansprüchen Dritter aus Schutzrechtsverletzungen frei und verpflichtet sich, uns und unseren Kunden alle Kosten zu erstatten, die in diesem Zusammenhang entstehen.

10. Datenschutz

Dem Lieferanten ist bekannt, dass wir seine personenbezogenen Daten auf Datenträgern speichern.

11. Geheimhaltung

Der Lieferant verpflichtet sich, den Vertragsschluss vertraulich zu behandeln; er darf in seiner Werbung auf die geschäftliche Verbindung mit uns nur hinweisen, wenn er zuvor unser schriftliches Einverständnis eingeholt hat. Er verpflichtet sich weiter, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Erkenntnisse, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden, vertraulich zu behandeln und seine Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten.

Zeichnungen, Modelle und sonstige Hilfsmittel, die von uns gestellt wurden, bleiben unser Eigentum und sind nach Erledigung der Bestellung an uns zurückzusenden. Sie dürfen vom Lieferanten nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen oder nach unseren Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt worden sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwertet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Bei Zuwiderhandlungen behalten wir uns Regressansprüche vor.

12. Teilunwirksamkeit

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages und der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Lieferant und wir sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis gleichkommende Regelung zu ersetzen, sofern hierdurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhalts eintritt.

13. Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Der Vertrag unterliegt – auch bei ausländischen Bestellern – dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort für alle beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Vertrag ist D-22547 Hamburg.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag – einschließlich Wechsel- und Scheckprozesse – D-22547 Hamburg.